

# Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Gemäß § 3 der Betriebssatzung für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster hat der Oberbürgermeister der Stadt Münster mit Zustimmung des Betriebsausschusses der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 04.05.2022 nachfolgende Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (Eigenbetrieb) Abfallwirtschaftsbetriebe Münster erlassen.

## § 1

### Grundsätze der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Betriebssatzung und den Regelungen dieser Geschäftsanweisung.
2. Jede/r Betriebsleiter/-in trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter/-innen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
3. Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer kaufmännischen Betriebsleiter/-in und einem/einer technischen Betriebsleiter/-in als weiterer/n Betriebsleiter/in.
4. Dem/der technischen Betriebsleiter(in) obliegt die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Betriebsleitung sowie Protokollführung oder deren Veranlassung, die Koordination aller Geschäftsbereiche der Betriebsleitung im Hinblick auf die durch die Beschlüsse der Betriebsleitung festgelegten Ziele und die Repräsentation der Betriebsleitung und des Eigenbetriebes gegenüber der Öffentlichkeit, sofern diese geschäftsbereichsübergreifend sind.
5. Die Betriebsleitung tritt nach Bedarf, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Jedes einzelne Mitglied der Betriebsleitung kann die Einberaumung einer Sitzung verlangen. Zu den Sitzungen können auch andere im Eigenbetrieb tätige Personen zugezogen werden. Die Betriebsleitung trifft die anstehenden Entscheidungen gemeinsam.
6. Der Betriebsleitung werden auch die Geschäfte außerhalb der laufenden Verwaltung sowie die Personalangelegenheiten übertragen, soweit die Betriebssatzung keine Regelungen hierzu trifft.

## § 2

### Aufgaben der Betriebsleitung

1. Gemeinsam ist die Betriebsleitung für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.
  - b) Festlegung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen zur Planung und Gestaltung der innerbetrieblichen Organisation und Personalwirtschaft.
  - c) Entscheidungen über Anschaffungen von Anlagegütern und über finanzielle Verpflichtungen des Eigenbetriebes, bis zu den Grenzen des § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung.

- d) Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche der beiden Betriebsleiter/-innen berühren.
- e) Geschäfte außerhalb der laufenden Verwaltung sowie die Personalangelegenheiten. § 8 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

2.. Der/die kaufmännische Betriebsleiter/-in ist für folgende Aufgaben einschl. der zugehörigen Disziplinarverantwortung zuständig:

- a) Wirtschaftsplanung, Controlling, Berichtswesen
- b) Finanz- und Rechnungswesen, Liquiditätsmanagement
- c) Gebührenkalkulationen, Kostenrechnung
- d) Satzungen (insbesondere Abfall- und Gebührensatzung und deren Umsetzung)
- e) Rechts- und Vertragsangelegenheiten, Versicherungen
- f) Betriebe gewerblicher Art
- g) Risikomanagementsysteme und Managementsysteme ISO 9001/14001/45001, EfBV-Zertifikat
- h) Personal und Organisation (Personalverwaltung, -entwicklung, -recruiting, Geschäftsverteilung)
- i) Gesundheitsmanagement und Changemanagement
- j) Digitalisierungsmanagement
- k) Vergabeverfahren, Beschaffungswesen und Einkauf
- l) Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
- m) Abfallwirtschaftsberatung und Nachhaltigkeitspädagogik
- n) Kunden- und Bürgerservice, Betreuung Großwohnanlagen, Standort Service Plus
- o) IT / Datenschutz
- p) Organisation und Betreuung des Betriebsausschusses der AWM
- q) Vertretung der AWM innerhalb der Stadtverwaltung und gegenüber den politischen Ausschüssen / gegenüber dem Betriebsausschuss in kaufmännischen Angelegenheiten

4. Der/die technische Betriebsleiter/-in ist für folgende Aufgaben einschl. der zugehörigen Disziplinarverantwortung zuständig:

- a) Planung, Betrieb und Unterhaltung aller Betriebseinrichtungen der AWM incl. Wahrnehmung der Betreiberfunktion- und Verantwortung
  - Verwaltungsgebäude Rösnerstraße und EZM
  - Werkstätten, Tankstellen, Kfz.-Waschanlagen, Fuhrpark und Streumittelager
  - Zentraldeponien I. und II. incl. Nachsorge
  - Sickerwasserbehandlungsanlage
  - Biologische Abfallbehandlung (Vergärungs- und Kompostierungsanlage)
  - Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage
  - Papierumschlaghalle
  - Energieerzeugungsanlagen (BHKW, PV-Anlagen, WKA)
  - Sonderabfallzwischenlager
  - Recyclinghöfe
- b) Logistik für Abfall- und Wertstoffabfuhr, Stadtsauberkeit und Winterdienst
- c) Grenzüberschreitende Abfall- und Wertstofftransporte (NL)

- d) Container- u. Behälterverwaltung
- e) Fuhrparkmanagement und Technik
- f) Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- g) Containerdienst, Vertrieb Geschäfts- und Privatkunden
- h) Abfallwirtschaftskonzept und Stoffstrommanagement
- i) Abfallnachweisverfahren, Mengenbilanzen
- j) Immobilien- und Liegenschaftsmanagement für die AWM
- k) Vertretung der AWM gegenüber der Stadt und der politischen Ausschüsse/  
Betriebsausschuss in technischen Angelegenheiten

### **§ 3 Vertretung**

1. Jede/r Betriebsleiter/-in erhält für seinen/ihren ihn/ihr allein zugewiesenen Bereich der laufenden Geschäftsführung alleinige Vertretungsvollmacht. In Angelegenheiten der gemeinsamen Betriebsführung besteht Gesamtvertretung. Bei Stimmengleichheit bzw. in Divergenzen entscheidet als letztes Mittel der / die technische Betriebsleiter/in. Von diesem Recht soll nur zurückhaltend und nach eingehender Erörterung mit dem/der weiteren Betriebsleiter/in Gebrauch gemacht werden.

2. Bei Abwesenheit vertreten sich die Mitglieder der Betriebsleitung gegenseitig gemeinsam mit dem/der Stellvertreter/in des abwesenden Mitglieds. Für jedes Mitglied der Betriebsleitung wird ein/eine Stellvertreter/in benannt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung tritt mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ (Anlage 1 der Ratsvorlage V/0236/2022) in Kraft.